

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 29.01.1839 publ. 02.02.1839

sammlung Bd. 2. I. S. 74.) und vom 27./31. Janr. 1835. (Gesetzsammlung Bd. 8. S. 206.) über die bei Einwendung eines Recurses an das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen der höhern Administrativ-Behörden zu beobachtenden Fristen und Formen sind bei Einwendung eines Recurses gegen Verfügungen des Militair-Collegiums bisher fast nie befolgt worden.

das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen des Militair-Collegiums zu beobachtenden Formen und Fristen.

Das Militair-Collegium sieht sich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß jene Bestimmungen auch auf die wider seine Verfügungen etwa einzuwendenden Recurse an das Großherzogliche Cabinet, namentlich auch in den Fällen der §. §. 31., 48. und 82. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837., vollständige Anwendung finden, und daß auf Befolgung jener Bestimmungen künftig streng gehalten werden wird.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Januar, publ. den 2. Februar 1839.

In Gemäßheit des § 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Decbr. v. J., wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, wird hiemittelt Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

Vorschriften in Gemäßheit des §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Dec. 1838 wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzog-

IV.

V.



thum Oldenburg
einschließlich der
Herrschaft Sever.

§. 1.

Bei dem Magistrat der Stadt Oldenburg sind von dem neu angeordneten Gewicht Normal- oder Probegewichte niedergelegt.

§. 2.

Der von dem Magistrat der Stadt Oldenburg bestellte Stadtskämper ist beauftragt, von diesen Normalgewichten genaue Copien nach der ihm ertheilten Anweisung in Messing anzufertigen und zu stempeln, um als Normalgewichte für die sämtlichen Ämter und für die Städte Delmenhorst und Sever zu dienen.

Sämtliche Ämter, so wie die Magistrate zu Sever und Delmenhorst, haben diese Normalgewichte gegen Entrichtung der Kosten bei dem Stadtskämper in Oldenburg abfordern zu lassen.

Diese Normalgewichte bleiben bei den Ämtern und Magistraten, müssen dort als Inventariestücke beständig aufbewahrt und dürfen, der Regel nach, gar nicht anders gebraucht werden, als um die Normalgewichte der zu bestellenden Kämper zu controlliren und zu rectificiren.

§. 3.

In jedem Amte und in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Sever ist resp. von den Ämtern und Magistraten ein Gewichtskämper zu bestellen, um die ihm vorgelegten

Gewichte zu prüfen, zu berichtigen und deren Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Gewicht durch Aufdrückung des Stempels zu bescheinigen. Es ist dabei die Beibehaltung der gegenwärtig angestellten Kämper, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nicht ausgeschlossen; und bleibt es den Aemtern zu Oldenburg, Tever und Delmenhorst anheim gestellt, die Anstellung eigener Kämper für ihre Bezirke zu unterlassen und ihre Amts-Eingesessenen an die in diesen Städten bestellten Kämper zu verweisen.

Auch sind alle Kämper nicht auf den Bezirk ihres Amtes beschränkt, sondern haben ihr Geschäft für jeden auszuüben, der sich an sie wendet.

Die geschehene Bestellung der Kämper ist durch die örtlichen Wochenblätter, auf dem Lande auch auf sonst gewöhnliche Weise, mindestens durch öffentlichen Anschlag, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 4.

Die Kämper müssen ihrem Gewerbe nach Metallarbeiter seyn, auch die sonstigen zu den ihnen obliegenden Verrichtungen erforderlichen Geschicklichkeiten und Eigenschaften besitzen, und sich hierüber, auf Verlangen der Regierung, gehörig legitimiren.

Ihre Bestellung ist stets widerruflich.

IV.

V.

Sie sind auf genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung eidlich zu verpflichten.

§. 5.

Die bestellten Kämpfer haben für ihren Gebrauch, nach den bei den Behörden befindlichen Normalgewichten ganz genaue Copien anzufertigen. Die Localbehörden haben sich von diesen Copien durch eigenen Augenschein zu überzeugen und deren Fortdauer von Zeit zu Zeit streng zu controlliren.

Nach diesen Copien ist die Untersuchung der zum Kämpfen vorgelegten Gewichtstücke, und nach befundener völliger Uebereinstimmung, oder geschehener Berichtigung, die Kämpfung vorzunehmen.

Die Kämpfer müssen zu dem Ende mit gehörig geeigenschafteten ganz genauen Waagen versehen seyn.

§. 6.

Die Kämpfung geschieht mittelst Ausschlagung eines Stempels.

Dieser Stempel soll bestehen in den Städten in dem Wappenzeichen der Stadt und der Jahreszahl; in den Ämtern aus dem, so weit zu ausschließlicher Bezeichnung thunlich, abzukürzenden Namen des Amtes und der Jahreszahl.

Außerdem müssen die Gewichte mit der Angabe ihrer Schwere, jedoch nur in Zahlen, versehen werden.

§. 7.

Alle Gewichte müssen aus Eisen, Messing oder ähnlichen harten Metallen, nicht aber aus Blei und derartigen weichen Metallen bestehen.

Blei darf nur bei eisernen Gewichten benutzt werden, um sie zu berichtigen, und die Griffe daran zu befestigen, und müssen dann die Stempel auf dem Blei, und soweit thunlich, in der Art angebracht werden, daß an dem Blei nichts geändert werden kann, ohne die Stempel zu verletzen.

Messingene Einsatzgewichte sind bis in ihre kleinsten Theile zu prüfen und zu stempeln.

Es wird den Kämpfern hiedurch untersagt, Gewichtstücke von Blei oder anderem weichen Metall, so wie solche, die aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, zu stempeln. Ebenfalls wird es ihnen verboten, irgend ein anderes Gewicht, als das hier vorgeschriebene, zu berichtigen und mit dem Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Gebühren für die Untersuchung, Berichtigung und Stempelung der Gewichte werden den Kämpfern nach der dieser Verordnung angehängten Taxe bezahlt.

Die Kosten der Anschaffung der Normal-

IV.

V.

Gewichte für die Behörden sind, den bestehenden Vorschriften nach, aus den resp. Stadt- und Kirchspielscaffen zu bezahlen, und sind über mehrere Kirchspiele eines Amtes zu repartiren. Aus diesen Caffen müssen auf gleiche Weise die Kosten der Stempel, Waagen und Normal-Gewichte der Kämpfer berichtigt werden, insofern mit diesen bei ihrer Bestellung nicht vereinbart werden kann, daß sie solche aus eigenen Mitteln bestreiten.

§. 9.

Im Handel und Verkehr jeder Art, bei welchen Gewichtsbestimmungen vorkommen, dürfen, wo nicht von den Betheiligten ein anderes ausdrücklich verabredet worden, nur von einem bestellten Kämpfer gestempelte Gewichte gebraucht werden.

Gewerbetreibende, welche Waaren nach dem Gewichte verkaufen oder aufkaufen, müssen das vorgeschriebene, gehörig gestempelte, und dürfen kein anderes Gewicht in ihren Läden, Buden und Geschäftsräumen besitzen, oder beim Hausierhandel und Aufkauf mit sich führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß dieses Gewicht stets richtig sei, und solches deshalb von Zeit zu Zeit, auch ohne specielle Aufforderung, revidiren und nöthigenfalls berichtigen zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche öffentlichen Waage-Anstalten vorstehen.

§. 10.

Der bisher an einigen Orten stattgefundene und selbst gesetzlich autorisirte Gebrauch, einige Flüssigkeiten, als: Del, Thran, Syrup u. dgl. zwar nach dem Gewichte zu verkaufen, dabei aber nicht zuzuwägen, sondern nach, auf das Gewicht berechneten Hohlmaßen zuzumessen, darf nicht weiter gestattet werden. Es sind vielmehr diese Flüssigkeiten, wenn sie nach dem Gewicht verkauft werden, auch wirklich zuzuwägen, sonst aber nach Kannen und den bestehenden Flüssigkeitsmaßen zu verkaufen.

Eben so wird der durch Herkommen, resp. ältere Verordnungen für einige Orte verstattete Gebrauch, wonach kleinere, nur einige Loth betragende Quantitäten von Waaren nach einem älteren und leichteren kölnischen Gewicht verkauft werden durften, hiedurch aufgehoben und untersagt.

§. 11.

Die Localbehörden haben von Zeit zu Zeit, unter Direction eines Mitgliedes des Amtes resp. Magistrats, oder doch des Kirchspielsvogts, nöthigenfalls mit Zuziehung des Rämpers, bei allen Gewerbetreibenden unvermuthet, Visitationen und Untersuchungen über die Befolgung der vorstehenden Vorschriften anstellen zu lassen.

IV.

V.

Alle bei diesen Visitationen vorgefundenen Gewichte, welche nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen sind, so wie die bisher gebräuchlichen Gewichtsmassen der Flüssigkeiten, werden ohne Weiteres weggenommen und confiscirt.

Gehörig gestempelte, aber zu leicht befundene Gewichte werden ebenfalls weggenommen und confiscirt, und es wird der Besitzer außerdem mit einer Geldstrafe belegt, deren Größe für jedes zu leicht befundene Stück, nach der Größe des Defects, von 36 gr. bis zu 10 R Gold zu ermessen ist.

Wenn jedoch an Gewichtstücken von 1 Pfund und darüber sich ein geringer Defect findet, welcher nach dem Ermessen der Behörde ohne Verschulden des Besitzers, etwa durch allmäligen Verschleiß, herbeigeführt ist, so sind die Confiscation und Brüche nicht zu erkennen und ist das Gewichtstück nur zur Berichtigung auf Kosten des Eigenthümers, dem Käufer zu übergeben.

§. 12.

Die Gewichtstücke, welche als zu leicht confiscirt worden, so wie die erkannte Brüche, fallen in die resp. Stadt- und Kirchspielsassen, aus welchen dagegen auch etwaige nothwendige Kosten dieser Visitationen bestritten werden müssen.

§. 13.

Diese Visitationen sind mindestens einmal im Jahre bei jedem Gewerbetreibenden vorzunehmen, und haben alle Aemter, so wie die Magistrate zu Oldenburg, Delmenhorst und Sever, über die geschehene Vornahme derselben, so wie über deren Ausfall am Ende jeden Jahres an die Regierung zu berichten.

§. 14.

Gewichtstücke, welche zwar mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, aber zu leicht, im Besiz nicht Gewerbe treibender Privatpersonen angetroffen werden, sind ebenfalls wegzunehmen und dem Kämper zu übergeben, um, auf Kosten des Eigenthümers und nach dessen Wahl, entweder den Stempel davon zu vertilgen oder sie zu berichtigen.

§. 15.

Diese Vorschriften treten in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 13. December v. J. mit dem ersten April d. J. in Kraft. Alle Betreffende, insbesondere die Gewerbetreibenden, haben sich demnach gegen diesen Zeitpunkt mit den neuen Gewichten zu versehen, und werden die Localbehörden thunlichst dahin sorgen, daß davon bei den Kämpfern stets ein, dem muthmaßlichen Bedarf entsprechender Borrath, vorhanden sei.

IV.

V.